



**Marktkommission
Siebner Postfach
8854 Siebner**

Sachbearbeiter

Gastronomie:

Roy Schnekenburger, Bahnhofstr.6, 8854 Siebner,
055 440 21 20

gastro@siebner-markt.ch

**Gesuch um eine Anlassbewilligung für
Gelegenheits-/Festwirtschaft am Siebner-Märt 2019
vom Sonntag 22. bis Dienstag 24. September 2019**

Jedem Gesuchsteller (Wirt, Verein usw.) wird nur ein Marktbetrieb bewilligt.

Vereine und Organisationen, die eine Gelegenheitswirtschaft betreiben möchten, müssen Vereinsstatuten vorweisen.

Damit die Marktkommission (MKS) am Siebner Märt einen einwandfreien und geregelten Betrieb garantieren kann, bitten wir Sie, den Fragebogen vollständig auszufüllen und bis spätestens **30. Juni 2019** dem Sachbearbeiter Roy Schnekenburger zuzustellen. Später eingereichte Gesuche können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn im Marktgelände für Gelegenheits- oder Festwirtschaften nicht genügend Standplätze vorhanden sind oder wenn zu viele Anmeldungen eingehen, muss die MKS eine Auswahl treffen und evtl. Gesuche ablehnen.

A) Gesuchsteller (Rechnungsadresse)

Name und Adresse:
.....
Verein o.ä.
Tel.: Natel: Mail-Adresse:

B) Verantwortliche Person für die Festwirtschaft

Name:.....
Adresse:.....
Tel.: Natel: Mail-Adresse:

C) Verantwortlich für die Sicherheit

Name:.....
Adresse:.....
Tel.: Natel: Mail-Adresse:

D) Vorgesehener Festbetrieb (Name)

Art des Betriebes:.....
(Bar, Festzelt, Stand, usw.)

E) Tanzbetrieb mit Live-Musik (für Werbung wichtig)

Sonntag ab.....Uhr Montag ab.....Uhr ja nein
 Dienstag ab.....Uhr

F) Standort (Gemeindegebiet)

Adresse

G) Weitere Angaben

Platzbedarf in Meter: Breite (Frontseite).....Meter TiefeMeter

inkl. Vordach und Auslagen,

gleich wie letztes Jahr

Strassenverkauf (z.B. Verkauf für ausserhalb dem Zelt) nein ja

Anzahl Sitzplätze:..... Max. Personenbelegung:.....

Sind WC-Anlagen vorhanden? ja nein (die Marktkommission bestimmt über die notwendigen WC's)

Strom- und Wasseranschlüsse müssen selbständig eingerichtet werden und dürfen den Marktbetrieb nicht behindern.

Für Gelegenheitswirtschaften von Vereinen usw. wird, sofern vorhanden, von der MKS der Standort zugeteilt und die Grösse des Betriebes bestimmt.



Marktcommission Siebner Postfach 8854 Siebner

Sachbearbeiter

Gastronomie:

Roy Schnekenburger, Bahnhofstr.6, 8854 Siebner,
055 440 21 20

gastro@siebner-markt.ch

Gesuch um eine Anlassbewilligung am Siebner-Märt (Fortsetzung)

H) Angebot (zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|--|--|
| <input type="radio"/> alkoholfreie Getränke | <input type="radio"/> warme und kalte Speisen |
| <input type="radio"/> gebrannte Wasser (Schnäpse)* | <input type="radio"/> Grillwaren, Fritierwaren |
| <input type="radio"/> alkoholische Getränke* | <input type="radio"/> weitere Angebote: |

I) Öffnungszeiten:

Gelegenheits- und Festwirtschaften müssen an allen 3 Tagen spätestens ab 13.00 Uhr geöffnet sein.

In Barbetrieben, Festzelten und ähnlichen Gelegenheitswirtschaften, die von Vereinen oder ähnlichen Organisationen betrieben werden, ist der Verkauf von Getränken nur in Dosen, Papp- und Weichplastikbechern gestattet. **Glasgebilde/Trinkgläser können ausnahmsweise durch die Marktcommission, bzw. den Sachbearbeiter bewilligt werden.**

Wenn keine Bewilligung für den Strassenverkauf vorliegt, dürfen sämtliche Angebote nur im Restaurant und in der Gelegenheitswirtschaft verkauft werden!

Der Sicherheitsverantwortliche des Betriebes ist für Ruhe und Ordnung im Lokal und in unmittelbarer Nähe des Betriebes verantwortlich.

Gesetzliche Vorschriften

-Abgabeverbot von Spirituosen (inkl. Mischgetränke, Alcopops, Aperitife) an Jugendliche unter 18 Jahren.

-Generelles Abgabeverbot von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren.

-Abgabebeschränkungen müssen gut les- und deutlich sichtbar auf Tischsteller oder Hinweistafeln im Gästebereich platziert/angebracht werden.

-Notausgänge (markiert) müssen frei zugänglich sein und in offenes Gelände (Fluchtraum) führen.

Die LMV Vorschriften gelten auch für Betreiber von Verpflegungs- und anderen Ständen, die für den Verkauf von Getränken eine Bewilligung der MKS haben.

Beachten Sie das Marktreglement, das Gastgewerbegesetz, das Lebensmittelgesetz, sowie die Vorschriften der Feuerpolizei und der Sicherheitskommission. Die Einhaltung der Vorschriften wird von den zuständigen Stellen kontrolliert.

Eine entsprechende Überprüfung findet am Markt-Sonntag, zwischen 08.30 und 10.45 h statt. Sie sind dafür verantwortlich, dass die sicherheitsverantwortliche Person oder die für den Betrieb verantwortliche Person anwesend ist.

Werden Vorschriften/Auflagen missachtet, kann die MKS für weitere Märkte die Bewilligung verweigern.

Für die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften sind die Standortgemeinden auf Antrag der Marktcommission Siebner zuständig.

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift
des Gesuchstellers:

.....

.....

Verfügungen der MKS, welche sich an eine einzelne Person oder einen bestimmten Personenkreis wenden, sind gemäss § 97 Abs. 1 GOG beim Gemeinderat und sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates beim Regierungsrat mittels Beschwerde anfechtbar.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verwaltungsrechtspflegegesetz.